

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlig, Bernsdorf, Rüdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienan, Neudorf, Ortmannsdorf, Mülßen St. Nicolas, St. Jacob, St. Nikola, Stangendorf, Thurm, Niedermülßen, Kubischappel und Zirschheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

66. Jahrgang.

Nr. 187.

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Sonntag, den 13. August

Hauptinsertionsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

1916.

Lebensmittelverkauf in Lichtenstein

gegen braune und gelbe Lebensmittelart, Fleisch außerdem gegen Fleischart

Montag, den 14. August 1916

nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Erdgeschoss der Bürgerschule.

Rohfleisch, gefälscht, 1 Pfund-Dose	2.50 Mk.
Leber-Pastete, 1 Pfund-Dose	2.30 Mk.
Rohd. Fischlöße, 2 Pfund-Dose	2.50 Mk.
Schweinefleisch, 4 Pfund-Dose	22.00 Mk.
Außerdem:	
Rohd. Milch mit Zucker, Dose	0.90 Mk.
Sahne i. Flaschen à Fl.	1.00 Mk.
Risotto, die Dose	1.15 Mk.
Celerydosen, die Dose	0.70 Mk.

Der Stadtrat.

Auf Blatt 9 des Genossenschaftsregisters betr. den Spar-, Kredit- und Besparverein Mülßen St. Jacob, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Mülßen St. Jacob, ist am 11. August 1916 eingetragen worden:

Der Rühlengutbesitzer Emil Otto Kidermann in Mülßen St. Jacob ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes; der Gutbesitzer Max Ullmann in Stangendorf ist Mitglied des Vorstandes.

Königliches Amtsgericht Lichtenstein,
am 11. August 1916.

Allgemeine Fortbildungsschule in Lichtenstein.

Der Unterricht findet nur einmal in der Woche und zwar Montags statt, für die Klassen 1 (Zimmer 30) und 3B (Zimmer 23) von 2-6 (nicht mehr von 4-8) und für die Klassen 2 (Zimmer 22) und 3 (Zimmer 21) von 3-7. Der Unterricht beginnt Montag, den 14. August. Bei Schulversammlungen gilt als Entschuldigungsgrund zunächst nur Krankheit. Verlaubungen werden nur ausnahmsweise in den dringendsten Fällen erteilt, alle Entschuldigungen sind von den betreffenden Eltern, Lehrherren oder Arbeitgebern vorher persönlich oder schriftlich bei dem Direktor anzubringen. Ungerechtfertigte Versäumnis wird nach dem Schulgesetz bestraft.

Die Schuldirektion:
Dr. Gützig.

Alles Gold dem Vaterlande.

Unter Bezugnahme auf den Aufruf des für den Amtsgerichtsbezirk Lichtenstein gebildeten Ehrenausschusses erkläre ich mich zur Annahme von Goldwaren aller Art und deren Weiterführung an die Hauptstelle bereit. Ich bitte die Ablieferung möglichst nächsten

Dienstag, den 15. August

vormittags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr

in meinem Geschäftszimmer zu bewirken. Die Auszahlung des Kaufpreises erfolgt sofort nach geschätzter Sachverständigen-Schätzung ebenfalls durch mich.

Gallenberg, am 12. August 1916.

Der Bürgermeister.

Nr. 169.

Zusatz-Marken.

Hiermit wird bestimmt, daß die am 14. Juli 1916 ausgegebenen braunen Zusatzmarken, wovon die Nr. 1 und 2 noch vorhanden sind, auf je 1 Pfund Brot, nicht Wehl, Gültigkeit erhalten und zwar:

Nr. 1 gültig ab 14. August auf 1 Pfund Brot.

Nr. 2 gültig ab 21. August auf 1 Pfund Brot.

Glauchau, den 11. August 1916.

Der Bezirksverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

J. B. Regierung-Amtmann Reusch.

Bekanntmachung.

die Anzeige von Hülsenfrüchten betreffend.

Für die nach §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesrats über Hülsenfrüchte (Reichsgesetzblatt S. 816) zu erstattenden Anzeigen wird von der Reichshülsenfruchtstelle ein einheitliches Formular ausgegeben und den Kommunalverbänden unmittelbar übersandt worden. Die Kommunalverbände haben das Erforderliche wegen der Ausgabe der Formulare an die Anzeigepflichtigen zu veranlassen.

Dresden, den 9. August 1916.

Ministerium des Innern.

Das Wichtigste.

Der Reichskanzler von Bethmann Hollweg ist am Freitag von Kaiser Franz Joseph in Audienz empfangen worden. Ausz. darauf empfing seine Majestät auch den Staatssekretär von Jagow. Die über reichliche und unangenehme Briefe widmen den beiden deutschen Staatsmännern einen herzlichen Empfang.

Das italienische Großkampfschiff „Leonardo da Vinci“ soll in die Luft geflogen sein.

Nach einer „Times“-Meldung ist die Königin von Montenegro mit den Prinzessinnen Ljilja und Vera, sowie dem Prinzen Peter in Paris angekommen. Der König und seine Familie werden sich vielleicht endgültig in der Umgebung von Paris niederlassen.

Die dritte Besprechung der Vertreter der Schweizer Bundesregierung mit den Vertretern der alliierten Regierungen in Paris sind Mittwoch im Hotel de la Paix in Paris beendet.

Aus Fern wird gemeldet: Die Unterhandlungen der schweizerischen Delegierten mit Vertretern der alliierten Regierungen in Paris sind Mittwoch beendet worden und haben für die Schweiz einen günstigen Ausgang auf fast der ganzen Linie geführt.

Auf Wunsch des Generals Sarraut wurde ihm General Cordonnier beauftragt, um die französischen Divisionen unmittelbar zu befehlen. General Sarraut wurde beauftragt, den Oberbefehl über die gemeinsamen Streitkräfte der Alliierten in der Gegend von Saloniki zu übernehmen.

Nach einer Meldung des „Nation“ aus Libanon ist eine Einigung dahin getroffen worden, daß der 1. August 1916 Mann Truppen an die Westfront sendet.

Der versprochene Sieg!

Mit welchen Mitteln die französischen und englischen Befehlshaber an der Somme jetzt die auf dem Hart gefaßte Zuversicht ihrer Truppen zu heben und ihren schwandenden Mut neu zu beleben in den, bewachen die folgenden in unsere Hand gefallenen Armees Befehle:

1. Englischer Heeresbefehl (4. Arm.) vom 12. Juli 1916:

„Der Feind hat bereits die meisten seiner Reserven aufgebraucht und hat nur noch sehr wenige verblieben. Die noch zu durchbrechenden Verteidigungsstellungen sind nicht annähernd so tief, so hart oder so gut angelegt, wie die schon genommenen, und die verbliebenen Truppen, erschöpft und demoralisiert, sind viel weniger zur Verteidigung fähig, als sie es vor 10 Tagen waren.“

Zurückbleibt die Soldaten schon mehr als halb gemindert. Des noch zu tun übrig bleibt, ist leichter als das, was schon getan ist, und wird sich im Laufe des Tages vollenden.“

Nührt jeden Angriff bis zu seinem bestimmten Ziel durch, mit der gleichen Tapferkeit und Entschlossenheit wie am 1. Juli.

Wartet alle angenommenen Angriffsabfälle genau ab, die ausbleiben, wie es britische Soldaten stets zu tun pflegen.“

Es behält sein Ziel, bis ein Tag weiterer Handgelenk, einbleibet er, weicht er und unabhätiger Kampfmann die Schlacht voll durchzuführen zu anderen Truppen werden und den Sieg in neuen, entscheidenden Tagen werden, welche den entscheidenden und verhängnisvollen Sieg auslösen.“

2. Ca. der 1. Armee (Gen. S. Kowalson) vom 12. Juli 16.

2. Französischer Heeresbefehl vom Divisionskommandeur der 14. Reserve Division, General Leboucq vom 12. 7. 1916:

„Ich bin müde, ich weiß es, aber ich weiß auch, daß der Feind noch erschöpfter ist als ich, und ich weiß auch, daß der Feindlicher Feind nicht ablassen kann. Der Feind ist ermüdet, weil er sich seit 8 Tagen nur mit großen Schwierigkeiten verhalten. Er ist demoralisiert, weil er sieht, daß wir bereit sind, uns auf ihn zu stürzen, sowohl von Norden wie von Süden her, ihn so in einer Falle fassend.“

Der Befehlshaber kann sich nicht abwenden, weil er zum Nachhaken zwingen braucht, um, nachdem die Feindfront eingenommen hat, einen Erfolg freizugeben zu lassen. Er sieht, daß dies, so werden wir heute Abend abgetötet.“

So braucht ihr denn nur vorzugeben: Der Feind hat seit 11 Tagen und gegenüber in einem Ring von Feuer, in einer wahren Hölle.

Dies wollte ich Euch sagen, denn ihr wißt, daß ich Euch immer die Dinge sage, wie sie sind. Ihr werdet mich verfluchen, weil ich von Eurer Müdigkeit noch eine „Anstrengung von Euch“ fordere; aber dann werdet ihr Euer Sieg feiern, das verheißt ich Euch, wenn ihr alle drauf geht wie ein Mann.“ Gen. General Leboucq

Wir mögen die verschiedenen Meinungen erheben lassen, aber die verbliebenen „erschöpften Truppen“ durch noch mehr Truppen ersetzen, alle Maßnahmen ausführen, und sogar in Gegenständen auszuweichen! Wo hat ihnen der Feind das die Bahnen vorenthalten? Wir können es greifen, daß ihre Truppen nur erst recht abdrückt sein wird. Unbedeutend bedingend ist es identisch, zu welchen Mitteln die französischen Generäle greifen werden, um die Frontsoldaten im Durchhalten zu halten.“

Der deutsche Heeresbericht.

Gen. S. Kowalson, 11. August

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Nördlich der Somme haben ferbige und weiche Angländer verlustlos und ergebnislos angegriffen. Wenn so mühsam der oftmals wiederholte Angriff französischer Truppen harrt nördlich des Abtes gegenüber dem handhaften Schicksal, so ist die Feindtruppenanteile. Am übrigen sind keine besonderen Bedeutung zu berichten.

Vom östlichen Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Zwischen Wilno-See und Smorgon sowie in der Gegend nördlich von Smorgon sind zahlreiche feindliche Angriffe verlustlos abgewiesen worden. In der Gegend von Smorgon sind der Gegner nach seiner Niederlage der letzten Tage im allmählichen auf lebhaften Neuland vorrückend. Von ihm verübte Teilangriffe westlich des Kobal Sees bei Lubitschow und südlich von Zaretsche sind nicht gelangt.

Die südlich von Zaretsche eingeleiteten Märsche haben größere Ausdehnung angenommen. Der russi-

Täglich neue, frisch geräucherte **Heringe**

Stück 35 Pfg. empfiehlt **Emil Lindig.**

Für diejenigen Zeichner, welche bei uns Abschnitte unter 1000 Mark der

vierten Krieganleihe
gezeichnet haben, halten wir die **endgültigen Stücke**

an unserer Kasse zur Verfügung. Die Stücke von 1000 Mark und darüber gelangen erst in einiger Zeit zur Ausgabe. Wir werden dies an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgeben.

BAYER & HEINZE
Abteilung Lichtenstein-Callenberg.
Bankgeschäft.

Lichtensteiner Kammer-Lichtspiele

Früher: EDISON SALON.
Anerkannt als bestes und schönstes Kino der Umgegend in Wort u. Bild.

Heute Sonntag, den 13. August, kommt zur Vorführung der ausgezeichnete Sensationsfilm:

Die grosse Gefahr.

Ein Film voll packender, spannender Handlung in 3 Abteilungen.

Dazu die üblichen, hochinteressanten **Einlagen.**

Ganz ergebenst ladet ein

Rudolf Lässig, z. Zt. im Felde.

Selbstverständlich haben Kinder von 2-7 Uhr Zutritt.

Partischlößchen.

Heute Sonntag, den 13. August
GARTEN-KONZERT

gespielt von der Stadtkapelle.
Anfang 1/4 Uhr. Eintritt 10 Pfg.
Ergabenst laden werthe Gäste hierzu ein
Oscar Schwarz und Th. Barnak.

Deutsches Haus

(Wasserschänke), Hohndorf.
Sonntag, den 13. August abends 8 Uhr
außergewöhnliches Instrumental- u. Gesangs-Konzert

ausgeführt von der Limbacher Stadtkapelle, unter gütiger Mitwirkung des Chorgesangsvereins „Cecilia“ Limbach. Solisten: Fräulein Gertrud Schwarz, Sopran, und Herr Dittreich, Tenor.
Leitung: Herr Musikdirektor Paul Scheut-Limbach.
Eintrittspreis im Vorverkauf 50 Pfg. bei Herrn Friseur Konz hier, und im Konzertlokal.
Anfang 8 Uhr. Abendkasse 60 Pfg.
Militär 25 Pfg. nur an der Abendkasse.
Zu diesem genussreichen Abend ladet höflichst ein
Louis Wagner.

Möbel

aller Art kauft man noch einige Zeit sehr billig, obgleich alle Rohmaterialien bedeutend gestiegen sind.

Man eile!
Möbelhaus Pokorny,
Lichtenstein, C. Hauptstr. 8.
Weitau's größtes Geschäft für Werkstätten u. Möbelwagen. Regen bar oder erleichterte Zahlung.

Sauerkraut,

Neues selbstgepresstes
Pfund 30 Pfg.
Alwin Hierold, Callenberg

Fleischwürstel

vorzügliches Hühner-, Enten- und Gänsefett à Pfund 28 Pfg.,
Sensner 25 Pfg., empfiehlt
Wilh. Seidel,
Müssen St. Jacob 177.

Wichtige nationale Pflichten

hat der deutsche Landmann zu erfüllen, denn es gilt auch weiterhin die Volksernährung zu sichern. Der wichtigste Nährstoff der zu lohnendem Anbau aller Pflanzen in ausreichendem Maße vorhanden sein muss, ist das



Kali.

Darum ist es notwendig neben der Stickstoff-Phosphorsäure- und wo nötig Kalkdüngung besonders Gewicht auf die Kalidüngung zu legen. Ratsschläge über alle Düngungsfragen erteilt jederzeit kostenlos die

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kallisyndikats G. m. b. H. Zeitz
Kaiser-Wilhelmsstrasse 66



Thonfeld's Lichtspiel-Theater.

Obere Hauptstraße, Rathausreihe.
Sonnabend von 8 1/2 Uhr an: Ein vorzügliches feines Programm! **Der Chronolager und die Försters-Tochter.** Ein feines, erregendes Liebesdrama. 3 Akte voller Spannung. **Ende gut, Alles gut!** Ein reizendes Lustspiel in 2 Akten. **Glutenpracht am Bodensee.** Zu diesen ganz vorzüglichen Darbietungen ladet höflichst ein: **Alle kommen!**

Sonntag von 3 Uhr an: **Stürme der Liebe.** Erregendes Drama in 2 Akten. Fein col. Kunstfilm. **Schattenbilder** und noch einige recht hübsche Einlagen. **Alle kommen!**

Edison-Salon Hohndorf.

Erstklassiges Lichtspiel-Theater.
Sonntag, den 13. August, von nachmittags 3 Uhr an: Hedda Bernon-Gastspiel **Bojenstreiche.** Entzückendes heiteres Lustspiel in 3 Akten. In der Hauptrolle Hedda Bernon, bekannt aus dem Kriegsdrama „Jofia.“

Die Tat von damals. Kriminal-Drama in 3 Akten. Hochinteressant und spannend von Anfang bis Ende. **Außerdem die üblichen Einlagen.** Zu diesem außerordentlich hochfeinen Programm sehen einem zahlreichen Besuch entgegen hochachtend August S. Voigt.
Nachm. von 8-7 Uhr Kinder- u. Familien-Vorstellung.

Für die vielen Beweise wohlthuerender Teilnahme beim Heimgange unseres teuren Entschlafenen, des Herrn Privatmanns **Ludwig Oehler**

sagen wir nur hierdurch Allen unseren **herzlichsten Dank.**

Die trauernden Hinterbliebenen.

Hohndorf, 12. August 1916.

Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

66. Jahrgang.

Beilage zu Nr. 187.

Sonntag, den 13. August

1916.

Verordnung zur Ausführung d. Bundesratsverordnung über Hülsenfrüchte v. 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 816).

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 10 Abs. 3: Die Anerkennung als Saatgut erfolgt durch den Landeslandwirtschaftsrat. Als Saatstelle wird für das Gebiet des Königreichs Sachsen der Landeslandwirtschaftsrat bestimmt. Der Nachweis, daß Saatgut zum Gemüsebau bestimmt ist, ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ortes, wo der Anbau stattfinden soll, zu erbringen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß der Erwerber des Saatguts über das zum Anbau erforderliche Land verfügt. Die Bescheinigung erlischt kostenfrei. Der Erwerber von Saatgut, das zum Gemüsebau bestimmt ist, hat die Bescheinigung von dem Erwerber dem Verkäufer anzuhändigen, der die Bescheinigung aufzubewahren hat.

Zu § 2 und 3: Die Anzeigen sind an den Kommunalverband zu richten, in dessen Bezirk die Hülsenfrüchte sich befinden.

Nachstehend wird die Verordnung des Bundesrats über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 816 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 5. August 1916.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Hülsenfrüchte.

Vom 29. Juni 1916.

§ 1. Erbsen, Bohnen und Linen Hülsenfrüchte dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht:

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Felschbohnen, Erbischalen und Arie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturabnehmer, insbesondere Kraftwerke und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
3. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüsebau bestimmtes Saatgut sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatwecken freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Nachweis ist durch eine behördlich besiegelte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentum der See- oder Marineverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Abs. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht versüßert werden.

§ 2. Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Art und Erbsen, Bohnen oder Linen den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Der am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte im Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erhalten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erhaltung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erhalten sind, haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 4 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 4 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzugeben Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3. Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) nachträglich ausgetrennt, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Ausgliederung zu ermitteln.

§ 4. Die Käufer von Hülsenfrüchten haben die Vorrechte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Antrag zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorrechte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Käufer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Käufer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Verladung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Viehbesitzes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturabnehmer, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Käufer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 5. Soweit Hülsenfrüchte der Ueberlassungspflicht nach § 1 unterliegen, haben die Käufer für Aufbewahrung und vorläufige Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorrechte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht veräußern. Als Veräußerung gilt auch das Ziehen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Verlangen Auskunft zu geben, Proben gegen Erhaltung der Probestellen einzuwickeln oder Verhütung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Käufer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdroschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vernehmung in seinem Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 6. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Ueberlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht übersteigen darf.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die varen Anlagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Ueberlassung Verpflichteten zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Diebstahl oder zur kauflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die See- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise

bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10. Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu Saatwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach § 4 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüsebau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

§ 11. Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 nicht übersteigen:

bei Erbsen	41 bis 60 Mark für den Doppelpentner,
Bohnen	41 " 70 "
Linsen	41 " 75 "

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für teilweise Ueberlassung der Sacke darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Sacke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihegebühr dann um 25 Pfennige für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Sacke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Sacke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rücklaufpreis den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dasebst.

Die im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Hülsenfrüchte (§ 1) den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflichtigen Behandlung (§ 5 Abs. 1) zuwiderhandelt, oder wer unbesugt Hülsenfrüchte verarbeitete oder versüßert (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1);
4. wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen sind oder die er zu Saatwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Heldenkampf des „Greif“.

(Fortsetzung und Schluß.)

Nach einigen 20 Schuß stellte „Comus“ das Feuer ein. Leider aber waren der tapfere Kommandant, der inzwischen von einem Ruder aufgenommen war, und mehrere Leute diesem letzten Feuerüberfall zum Opfer gefallen.

Zu dieser Zeit kam noch ein englischer Kreuzer und drei Zerstörer in Sicht, die sich aber am Kampfe nicht mehr beteiligten. Der größte Teil der Liebeskinder des „Greif“ wurde vom Kreuzer „Comus“, die übrigen vom „Andes“ aufgenommen. Die Aufnahme an Bord des „Comus“ war befreudigend. Das Benehmen der Offiziere und Mannschaften war einwandfrei. Bezeichnend war die wiederholt gestellte Frage, welche Extravergütung denn die Mannschaft für ihr waghalsiges Unternehmen erhalten würde. Offiziere und Mannschaften nahmen die Mühenbänder, Rotarben Ruyse und Ordenbänder der Deutschen als „Souvenir“ an sich. Die deutschen Gefangenen wurden nach Edinburgh überführt.

Sowelt in großen Zügen der Heroica.

Die englische Admiralität
erließ am 26. März, nachdem sie infolge der Bekanntmachung des deutschen Admiralstabes vom 24. März den ihr augenscheinlich recht unangenehmen Vorgang nicht länger verheimlichen konnte, folgende, für die Unwahrscheinlichkeit der englischen Berichterstattung recht bezeichnende Bekanntmachung:

„Am 29. Februar fand in der Nordsee zwischen dem bewaffneten deutschen Hilfskreuzer „Greif“, der als norwegisches Rauffahrtskreuzer verummant war, und dem englischen Hilfskreuzer „Alcantara“ ein Kampf statt. Das Gefecht hatte den Verlust beider Schiffe zur Folge. Der „Greif“ wurde von dem englischen Artilleriefeuer versenkt, die „Alcantara“ vermutlich durch ein Torpedo.“

Eine Reutersche Privatmeldung fügt hinzu: Das Gefecht war außerordentlich erbittert, die „Alcantara“ war unterlegen bezüglich der Artillerie, aber die Tüchtigkeit der Kanoniere und Seelente gleich diesen Nachteil aus. Der „Greif“ ging zuerst unter, dann die „Alcantara“. Englische Torpedojäger eilten zur Hilfe und nahmen die Verwandten auf. Gleichzeitig wurde, wie gemeldet, ein deutsches U-Boot versenkt.

Diesen Meldungen und Verdrehungen Reuters und der englischen Admiralität gegenüber sei zusammenfassend nochmals festgesetzt, daß „Greif“ sich mit drei englischen Kriegsschiffen, den Hilfskreuzern „Alcantara“ und „Andes“ und dem kleinen Kreuzer „Comus“ sowie mit zwei Zerstörern im Gefecht befand, daß von der eigenen Besatzung, nachdem alle Geschütze und sonstige Kampfmittel außer Gefecht gesetzt waren, gesprengt und versenkt wurde, und zwar lange, nachdem „Alcantara“ in den Fluten verschwunden war, und schließlich, daß kein deutsches U-Boot auf dem Kampfplatze anwesend war.

Warschau — ein Jahr deutsch.

Der 6. August 1915 brachte uns die doppelte Jubelbotschaft des Zusammenbruches der russischen Weichselfront: Die Armee des Prinzen Leopold von Belgien nahm Warschau; die Oesterreicher setzten sich in den Besitz von Zwangorod. Wie ein Blitz fuhr die Kunde dieses großen Erfolges von Schützengräben zu Schützengräben; rief jedes deutsche Dorf, jede deutsche Stadt in wehenden Fahnen auf; war schon in Frankreich, war schon in Belgien, wo abends fast überall großer Zapfenstreich mit nachfolgendem Gebet die Herzen aller Soldaten zum Himmel hob. Und man entsann sich, daß genau vor 249 Jahren, in den letzten Julitagen, brandenburgisches Fußvolk und brandenburgische Artillerie dem vereinigten schwedisch-brandenburgischen Heere den Einzug in die Hauptstadt Polens erzwangen. Jetzt, nach dem abermaligen Falle Warschaus 1915, bestand sich Russisch-Polen, das über 127.000 Quadratkilometer groß ist, etwa zu drei Vierteln fest in deutschen Händen.

Und was ist inzwischen aus diesem so reichen und früher so arg vernachlässigten und geknechteten Lande, namentlich aber aus dem wichtigsten Handels- und Industriezentrum Warschau selbst geworden? War die Geschäftslage dieser Stadt seit dem Balkankrieg eine stets ungünstige gewesen, so hat die neue Organisation der neuen Herren mit unheimlicher Schnelligkeit und Gründlichkeit hier Wandel geschaffen. In den Fabriken ist ein so emsiges Arbeiten wie nie zuvor. Da das Bürgerkomitee, das deutschseits sofort mit der Ausarbeitung einer Wahlordnung zur Reorganisation der städtischen Verwaltung beauftragt wurde, diese Angelegenheit nur recht langsam und nur bis zu einem unklaren und unbefriedigenden Ergebnis betrieb, fuhr die Zivilverwaltung largenhand mit einer klippklaren Stadtordnung dazwischen. Und mit diesem Erlaß war plötzlich etwas da, woran bisher niemand von den Einwohnern und die Herren Stadtverordneten zu allererst nicht geglaubt hatten: Ordnung. Ruhig und dennoch slavischer Unruhe voll geht das Leben auf der Hauptstraße, der Krakauer Vorstadt, seinen Gang. Wagen und wieder Wagen rollen über den dritten Gang der Weichsel auf der eisernen Alexanderbrücke dahin. In den Kirchen versammeln sich die Frommen zum Gebet. In den zahlreichen Jüdenbädern ist kein Tisch frei. Das bronzene Bildnis des Aopernikus, nach Thorwaldsens Entwurf, steht

noch immer in der Nähe der alten erastren Unberst, deren geistige Freiheit einstmalig gar sehr von Moskau in Schranken gehalten wurde und in deren historischen Räumen jetzt u. a. ein bekannter deutscher Professor und Kritiker seine Seminarübungen über „Unser großes vaterländisches Trauerspiel“, wie er es nennt: Goethes „Natürliche Tochter“ abhielt. Die Oper ist fast immer ausverkauft. Regie und Ausstattung haben soviel eigene Kunst in sich, daß manche gute deutsche Provinzbühne von Warschau lernen könnte, von dieser Stadt, die schon seit 1765 über eine deutsche Bühne verfügte. Hier, wo unser Dichter und Regierungsrat E. Th. Hoffmann im Park von Łazienki die schönsten Melodien für Opern und Operetten einfügte oder in einer Malejace auf einem Gerüst in der „Musikalischen Rezension“ das Bibliothekszimmer und ein Kabinett eigenhändig mit Karikaturen ausmalte, wobei ihn die stets zur Seite stehende Flasche Ungarwein ein wenig unterstützen mußte. Hier, wo in der Kirche vom Heiligen Kreuz Chopins Herz ruht, einst aus französischer Erde hierhergebracht. Das „Paris des Ostens“ hat seinen alten Glanz wieder. Die alten herrlichen Schlösser aus der Zeit Sobieski'scher Regierung, kleine Pavillons, ein chinesisches Palais sprechen von der Vergangenheit. Aus der die Gegenwart kam, aus der wiederum eine glückliche Zukunft kommen wird. Unter deutscher Oberrherrschaft, deren Segen nicht verloren gehen wird, einerlei wie sich Polens Schicksal auch nach dem Kriege, in der stilleren Zeit des Friedens, gestalten wird. Handel, Industrie, Kapital Polens haben schon jetzt eine ungewöhnliche Kapazität für die neue Epoche bewiesen. Die neue Herrschaft zeigte ihnen neue Wege der Entwicklung, neue Wege der Freiheit.

Ehrentafel.

Einem Kilometer durch schweres Sperrfeuer.

Am 17. März 1916 lag seit 8 Uhr vormittags stärkstes feindliches Artilleriefeuer aller Kaliber, sowie schweres Minenfeuer auf unserer Stellung, das sich meistens bis zum Trommelfeuer steigerte. Der Bataillonskommandeur war infolge völliger Zerstörung aller Zugangsgräben und Fernsprecheinrichtungen, sowie Verschüttungen fast sämtlicher Stützposten ohne Nachricht über die Lage in vorderster Linie. Seit 9 Uhr vormittags wurde die Entwidlung des Kampfes vom Beobachtungsstand der ersten Abteilung Reserve-Feld-Artillerie-Regiments Nr. 23 ununterbrochen durch Leutnant d. R. Donner aus Reichenbach i. B. beobachtet. Dieser bemerkte gegen 5 Uhr nachmittags, wie die Franzosen unter Rückwärtsverlegung ihres Feuers zunächst in Stärke etwa eines Bataillons die französischen und deutschen völlig zerstörten Drahtverhaue durchschritten. Kurz danach mit ein bis zwei Kompanien zum Angriff vorgingen und in unsere vorderen Gräben einbrachen. Mit Umsicht machte Leutnant d. R. Donner sofort die Batterien b. h. h. Verlegung des Sperrfeuers auf diese gefährdete Stelle aufmerksam und versuchte nach Meldung an seinen Kommandeur gleichzeitig seine Wahrnehmung dem Bataillonskommandeur zu übermitteln. Da aber auch jede Fernsprecheinrichtung von der Artillerie nach dem betreffenden Bataillon zerstört war, gelang ihm dies nicht. Auf seine Meldung hin erhielt Leutnant d. R. Donner von seinem Abteilungs-kommandeur den Befehl, die Verbindung mit dem Bataillonskommandeur sofort persönlich aufzunehmen. In Begleitung des Kanoniers Weisenfels aus Niedersiedlitz bei Dresden machte er sich sofort auf den Weg, der etwa einen Kilometer weit über völlig ungedecktes eingesehenes Gelände führte, das andauernd unter schwerem feindlichem Sperrfeuer lag.

Mit größter Unerbittlichkeit und Kaltblütigkeit stürmte Leutnant d. R. Donner vorwärts und es gelang ihm tatsächlich, zum Gefechtsstand des Bataillons durchzudringen, wo er den Bataillonskommandeur, der noch ohne Nachricht über das Eindringen des Feindes in unsere vordersten Gräben war, seine Meldung überbrachte. Erst auf Grund dieser Mitteilung setzte der Bataillonsführer zwei seiner Reservekompanien gegen den eingedrungenen Feind ein und warf ihn zurück. Leutnant d. R. Donner sandte sofort durch Kanonier Weisenfels Meldung über den beabsichtigten Gegenzug, sobald es der Abteilung möglich war, ihr Sperrfeuer rechtzeitig auf die feindlichen Gräben zu verlegen und so den Infanterieangriff wirksam zu unterstützen.

Durch das vorstehend geschilderte heldenmütige Verhalten des Leutnants d. R. Donner und seiner Gefechtsordnung Kanonier Weisenfels glückte es, mit verhältnismäßig geringen eigenen und äußerst schweren feindlichen Verlusten den feindlichen Angriff leicht abzuweisen.

Bayer & Heinze

Bankgeschäft

Lichtenstein-Callenberg.

Ausführung aller bankmässigen Geschäfte.

Aus Hammeruben Häuten

Original-Roman von Annh Wotho.
Copyright 1910 by Annh Wotho, Leipzig. 12

78. **Nachdruck verboten.**
Carlotta Bonato aber lachte höhnlich drein und rief:

„Es wird hier wirklich eine allerliebste Komödie gespielt. Roman, glaube ihnen nicht, Sie wollen sich nur schaden.“

„Schweigen Sie ge'ällig“, rief ihr Mitter Allings zu, und dann rief er rauh zu dem Baron hinüber:

„Sie wissen, daß Sie sich dadurch, daß Sie Magna Staare ihrem Vaterhaue entführten, vor dem Gesetz strafbar gemacht haben. Magna Staare wird uns in ihre Heimat folgen; und wir werden sofort die nötigen Schritte tun, sie aus den unwürdigen Fesseln dieser Ehe zu lösen.“

„Unsere Kirche scheidet nicht“, triumphierte Roman. „Ich kann ja nicht, jaummerte Magna auf, „ich kann, ich darf ihn nicht verlassen.“

„Es steht Ihnen natürlich frei, ge'entlich gehen Sie vorzugehen, so viel es Ihnen beliebt“, rief Baron Bonato aufgebracht den beiden Männern zu. „Aber ich kann Ihnen nur die Erfolglosigkeit Ihrer Bemühungen in sichere Aussicht stellen, sondern Sie werden mir auch jede Genehmigung gewähren müssen.“

„Ja, dann müssen wir wohl noch deutlicher werden“, mahnte Mahmussen zu Allings herüber, einen mitleidigen Blick auf Magna werfend, die ganz gebrochen, von Ingebeldes Armen umfangen, in ihrem Todeskampfe, und wie geistesabwesend vor sich hinstarrte.

Allings neigte behäudend sein ernstes Gesicht. Die ersten Kaiserfingel bebten vor unterdrückter Wut, als er, jedes Wort schwer betonend, fortfuhr:

„Es wird uns ein Verdict sein, die Ehe zu lösen, zu der Sie Magna Staare bewegen haben, weil, abgesehen davon, daß Fräulein Staare nicht mündig war, die Ehe unter Vorwiegung falscher Tatsachen geschlossen wurde.“

„Was soll das heißen, mein Herr?“ brach der Baron auf. „Meine Gewalt ist jetzt wirklich erschöpft, und ich erlaube Sie und Herrn Mahmussen, nicht sofort zu verlassen. Ich werde mit meiner Schwägerin allein unterhandeln.“

„Nicht doch“, wachte Harald Mahmussen nun mit leichtem, spöttischem Lachen. „Die Gelegenheit, eine Abfindungsumme herauszuschlagen, haben Sie verkannt; und wir bezweifeln sehr, daß Fräulein Staare auf ihr Angebot zurückkommen wird. Und selbst es nur noch unsere Bitte, Ihnen mitzuteilen, daß wir wissen, daß Sie nicht der Baron Bonato sind, wie den Sie sich tatsächlich ausgeben, auch nicht der Graf Zwiwerski, als welchen Sie Mitter Allings vor Jahren in Ostende kennen lernte, als er Junge war, wie man Sie beim Falschspiel erkappte, sondern, daß wie die Beweise in Händen haben, daß Sie lediglich Roman Bonato sind, und daß Ihre Wege in einem dunklen Labyrinth der Vella Venesia stand. Ihre Mutter sang auf den Straßen Venedigs zur Kunde, Sie Vater verkaufte Raccoroli.“

Magna schrie laut auf und barg ihr angstittertes Gesicht an Ingebeldes Brust.

„Schütze mich vor ihm, schütze mich“, hauchte sie, auf Roman deutend. „Ich glaube, ich sterbe, ich kann ja gar nicht mehr leben.“

„Nicht armes Kind“, küßte Ingebeld sie. „Der dir doch helfen könnte. Aber diesen Reich mühen wir nun hie ausstrinken.“

„Das ist“, ergänzte Mitter Allings Mahmussens Worte über die Eltern Romans, „ein an und für sich wohl ganz ehrenhafter Versuch, der Ihnen aber natürlich nicht das Recht gibt, sich selber in den Abseitsstand zu erheben.“

„Lassen Sie den Dohr“, rief Roman wütend, „und nennen Sie mir die Bedingungen, unter denen Magna ihre Freiheit wiedererlangen soll. Ich bin zu allem bereit.“

Magna sah starr in seine Augen; und unter dessen erlöschenden Blick seines Weibes zuckte Roman Bonato doch zusammen, als würde er mit Nuten gepeitscht. „In was, mein Herr“, gab Allings zurück. „Es ist ganz selbstverständlich, daß die Beziehungen der Familie Staare zu einem Mann, der bereits im Gefängnis gesessen hat, wie Sie, null und nichtig sind, sobald das die Familie wünscht. Wir hätten Ihnen den Naturpreis gezahlt, wenn wir dadurch dem armen, jungen Weibe dort die Beschämung hätten ersparen können. Sie und Ihre Vergangenheit kennen zu lernen. Ich habe Sie nur noch zu fragen, wer die Frau ist, die Sie Mutter nennen, und die mit Ihnen dieses Abenteuererleben geführt hat.“

Carlotta Bonato rang nach Luft. „Schütze mich vor diesem Unverschämten“, gab sie ihrem Sohn.

„Roman, dem plötzlich zum Bewußtsein kam, daß doch alles verloren, sah sie wild, mit rollenden Augen an.“

„Du, du“, stöhnte er dann auf. „Du Weibsel meines Lebens.“

(Fortsetzung folgt.)